

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# § 385 BSVG

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2023

§ 378 Abs. 2 erster Satz und Abs. 3 letzter Satz in der Fassung des BundesgesetzesBGBl. I Nr. 179/2021 tritt rückwirkend mit 1. September 2021 in Kraft.

In Kraft seit 13.10.2021 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)